

Was zunächst die Volksrechte betrifft, so hat die Lex Salica, deren so lange erwartete und nach dem gescheiterten Versuche Krammers lebhaft ersehnte Ausgabe seit dem Jahre 1918 Hrn. Kruisch übertragen worden war, hinter dessen älterer Verpflichtung, der Ausgabe des Gregor von Tours, zurücktreten müssen, doch hat er jene, wie seine neuesten Aufsätze in den Göttinger Nachrichten von 1934 und in der historischen Vierteljahrschrift von 1935 zeigen, keineswegs beiseite gelegt. Die Lex Ribuarica, deren neue Ausgabe Hr. Prof. Franz Beyerle, jetzt in Leipzig, übernommen hatte, erfordert vor ihrer Drucklegung textkritische Auseinandersetzungen, von denen er selbst die eine in der Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 55, veröffentlicht hat, während die andere aus der Feder seines Mitarbeiters, Hrn. Dr. R. Buchner, bis zum kommenden Herbst fertiggestellt werden soll. Über die Herausgabe des Benedictus Levita berichtet Hr. Professor J. Jundt in Greifswald, daß, nachdem jetzt auch der Schluß zu E. Sedels Studie VIII von ihm in der Savigny-Zeitschrift, Kanonistische Abteilung Bd. 23 und 24, erschienen ist, mit dem Druck des Textes demnächst begonnen werden kann, für den er einen Probedruck herstellen läßt, dessen Ausarbeitung freilich schwierig und zeitraubend war, weil der Rahmen für einen Apparat gefunden werden mußte, der den wechselnden und verschiedenartigen, aus der Verschiedenartigkeit der Quellen und Texte sich ergebenden Anforderungen entspricht.

Handelt es sich bei diesen Arbeiten hauptsächlich um Sortführung und Vollendung älterer Verpflichtungen, so ist die Organisation der Rechtsbücherausgaben das besondere Verdienst des Leiters der Legesabteilung. Und hier ist die aktivste Kraft Hr. Prof. K. A. Edhardt, dessen Initiative wir schon im vorigen Jahre mehrere neue Ausgaben des Sachsenspiegels, Landrecht und Lehnrecht, und wertvolle Untersuchungen darüber verdanken. Auch in diesem Jahre hat er unter Mitarbeit von Herrn Dr. H. K. Claussen bei der Akademie für deutsches Recht Textausgaben der Lex Salica (in ursprünglicher und in Emendatfassung), des Pactus und der Lex Alamannorum, der Lex Baiuvariorum, der Lex Ribuarica und der vier Karolingischen Volksrechtsaufzeichnungen mit gegenübergestellter hochdeutscher Übertragung herausgebracht. Der lateinische Text dieser Ausgaben